

Rechnungslegung nach deutschem Handelsrecht (HGB)

Kapitel 4 – Der Anhang

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Informationen für Aufsichtsräte und Betriebsräte

Auf einen Blick ...

- Hier erläutern wir den Anhang des Jahresabschlusses und zeigen, worauf bei der Erstellung besonders zu achten ist.
- Wir beschreiben, welche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Erstellung des Anhangs zu berücksichtigen sind.
- Wir zeigen, welche Informationen der Anhang enthält.
- Abschließend geben wir einen tabellarischen Überblick sämtlicher Anhang-Angaben.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
4 Der Anhang	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Checkliste zu den Anhangsangaben	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Checkliste zu den Anhangsangaben im Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften	16
---	----

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GKV	Gesamtkostenverfahren
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
KapCoGes	Personenhandelsgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (insbesondere GmbH & Co. KG)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
PublG	Publizitätsgesetz
UKV	Umsatzkostenverfahren
US-GAAP	US-amerikanische Generally Accepted Accounting Principles

4 Der Anhang

4.1 Allgemeines

Jahresabschluss und damit auch der Anhang müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Bezogen auf den Anhang sind insbesondere die GoB der Klarheit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu beachten. Ergänzend gilt der Grundsatz der "Wesentlichkeit". Im Übrigen brauchen kleine Kapitalgesellschaften bestimmte Angaben gemäß §§ 274a, 276 und 288 HGB nicht zu machen.

Der **GoB Klarheit verbietet die ausschließliche Angabe von Paragraphen**, weil dies die Verständlichkeit beeinträchtigen würde. Die Angaben müssen vielmehr so formuliert sein, dass sie mit durchschnittlichem Sachverstand der Öffentlichkeit verständlich sind, denn der Anhang ist als Bestandteil des Jahresabschlusses - von Offenlegungserleichterungen abgesehen - zu publizieren.

Im Anhang sind keine Fehlanzeigen erforderlich. Andererseits sind sämtliche in den Anhang aufzunehmenden Angaben, sofern die Sachverhalte unverändert vorliegen, jedes Jahr erneut aufzunehmen, so dass Verweise auf Vorjahre nicht die gesetzliche Angabeverpflichtung ersetzen.

Einzelne Bestimmungen enthalten die Einschränkung, dass die Anhangsangaben nur aufzunehmen sind, sofern sie von Bedeutung oder die Beträge erheblich sind. Die Angaben im Anhang lassen sich wie folgt unterscheiden:

- **Pflichtangaben**, das sind solche, die bei Vorliegen der im Gesetz genannten Tatbestände - unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt - in den Anhang aufgenommen werden müssen,
- **Wahlpflichtangaben**, das sind solche, die wahlweise in der Bilanz bzw. GuV oder im Anhang angegeben werden müssen,
- **Freiwillige Angaben**, das sind solche, die über den gesetzlichen Umfang hinaus in den Anhang aufgenommen werden können, für die aber bei Aufnahme in den Anhang die gleichen Kriterien wie für Pflichtangaben gelten.

Die in den **Anhang aufzunehmenden Informationspflichten** beziehen sich auf:

- einzelne Bilanz- und/oder GuV-Posten,
- die Bewertung,
- allgemeine Tatbestände.

Das Gesetz fordert die unterschiedlichsten Angaben im Anhang, die mit den Begriffen Angabe, Erläuterung, Begründung oder Aufgliederung umschrieben sind. Sie lassen sich wie folgt definieren:

Angabepflicht: Oberbegriff für die Nennung einer in den Anhang aufzunehmenden Information, die eine zahlenmäßige oder verbale sein kann; für Bilanz und GuV werden auch der Begriff Ausweis, für den Anhang der Begriff Darstellung verwendet.

Erläuterungspflicht: Kommentierung und Interpretation von Jahresabschlussposten, Bewertungsmaßnahmen oder allgemeinen Tatbeständen im Hinblick auf Inhalt, Zustandekommen, Verursachung oder Charakter von Beträgen oder Posten.

Begründungspflicht: Offenlegung der Überlegungen und Argumente, die für bestimmte Maßnahmen kausal waren.

Aufgliederungspflicht: Segmentierung von zusammengefassten Jahresabschlussgrößen, i. d. R. Bilanz- oder GuV-Posten.

4.2 Checkliste zu den Anhangsangaben

Die Angaben im Anhang lassen sich nur schwer systematisieren. Dennoch soll hier der Versuch einer Übersicht gemacht werden. Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (wie AG und GmbH).

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss				
Angabe und Begründung, wenn die Darstellungsstetigkeit (Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und GuV) nicht beibehalten wird <i>Vorschrift ist bei erstmaliger Anwendung des BilMoG nicht anzuwenden</i>	§ 265 Abs. 1 Satz 2 HGB	X	X	X
Angabe und Erläuterung, wenn Beträge einzelner Posten der Bilanz und GuV nicht mit den Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar sind	§ 265 Abs. 2 Satz 2 HGB	X	X	X
Angabe und Erläuterung, wenn der Vorjahresbetrag in der Bilanz und GuV angepasst wird <i>Vorjahreszahlen brauchen bei erstmaliger Anwendung des BilMoG nicht angepasst zu werden; hierauf ist im Anhang hinzuweisen</i>	§ 265 Abs. 2 Satz 3 HGB	X	X	X
Angabe und Begründung der Ergänzung, wenn durch mehrere Geschäftszweige verschiedene Gliederungsvorschriften bedingt sind und das verwendete Gliederungsschema ergänzt wird	§ 265 Abs. 4 Satz 2 HGB	X	X	X
Gesonderter Ausweis von in der Bilanz und GuV im Interesse der Klarheit der Darstellung zusammengefassten Posten	§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB	X	X	X
Zusätzliche Angaben, wenn der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt	§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB	X	X	X
Hinweis auf die freiwillige Anwendung des BilMoG insgesamt in 2009	Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB	X	X	X
II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden				
Angabe der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	X	X	X
Angabe der Grundlagen für die Fremdwährungsumrechnung Umrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden erfolgt mit dem Devisenkassamittelkurs (§ 256a HGB)	§ 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB	X	X	X
Angabe der wesentlichen Unterschiedsbeträge zum Börsenkurs oder Marktpreis bei Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren nach §§ 240 Abs. 4, 256 Satz 1 HGB	§ 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB	X	X	
Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	§ 284 Abs. 2 Nr. 5 HGB	X	X	X

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB (Hedge-Accounting, alternativ Angabe im Lagebericht): a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden <i>Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i>	§ 285 Nr. 23 HGB	X	X	X
Angabe und Begründung der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie gesonderte Darstellung des Einflusses dieser Abweichungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage <i>Norm ist bei erstmaliger Anwendung des BilMoG nicht anzuwenden</i>	§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB	X	X	X
III. Angaben zum Jahresabschluss				
1. Angaben zur Bilanz				
a. Allgemeines				
Angabe der Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, wenn ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Bilanz fällt und dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist	§ 265 Abs. 3 HGB	X	X	X
b. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs				
<i>Bei Fortführung von Posten vor BilMoG:</i> Erläuterung aktivierter Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	§ 269 Satz 1 HGB a. F.	X	X	
c. Anlagevermögen				
Darstellung des Anlagenspiegels (Anlagengitter)	§ 268 Abs. 2 Satz 1 HGB	X	X	
Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres auf die Posten des Anlagevermögens und den Posten Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB	X	X	

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
<p>Im Fall der Aktivierung von Entwicklungskosten:</p> <p>a) Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs</p> <p>b) davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallender Betrag</p> <p><i>Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i></p>	§ 285 Nr. 22 HGB	X	X	
<p>Angabe der Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes vom mehr als fünf Jahren rechtfertigen</p> <p><i>Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i></p>	§ 285 Nr. 13 HGB	X	X	X
d. Finanzanlagen und Finanzinstrumente				
Angabe der Ausleihungen an GmbH-Gesellschafter	§ 42 Abs. 3 GmbHG	X	X	X
<p>Angabe von Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen</p> <p><i>Diese Finanzinstrumente sind nicht in die gemäß § 285 Nr. 18 HGB angabepflichtigen Finanzinstrumente einzubeziehen</i></p>	§ 285 Nr. 26 HGB	X	X	X
<p>Angabe für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB unterblieben ist:</p> <p>a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie</p> <p>b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist</p>	§ 285 Nr. 18 HGB	X	X	X
<p>Angabe für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter Finanzinstrumente</p> <p>a) deren Art und Umfang</p> <p>b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode</p> <p>c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie</p> <p>d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann</p>	§ 285 Nr. 19 HGB	X	X	

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
e. Weitere Aktivposten				
Angabe der Forderungen gegen GmbH-Gesellschafter	§ 42 Abs. 3 GmbHG	X	X	X
Erläuterungen zu wesentlichen Beträgen bei den sonstigen Vermögensgegenständen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen	§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB	X	X	
Angabe des Betrags der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, sofern Angabe nicht in der Bilanz erfolgt	§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB	X	X	X
Angaben zu dem Unterschiedsbetrag (Disagio) gemäß § 250 Abs. 3 HGB	§ 268 Abs. 6 HGB	X	X	
f. Eigenkapital				
Angabe der gemäß § 29 Abs. 4 GmbHG in andere Gewinnrücklagen eingestellten Beträge	§ 29 Abs. 4 Satz 2 GmbHG	X	X	X
Angabe eines Gewinn- oder Verlustvortrags	§ 268 Abs. 1 Satz 2 HGB	X	X	X
Angabe des Gesamtbetrags der ausschüttungsgesperren Beträge i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB, aufgegliedert in a) Beträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens b) Beträge aus der Aktivierung latenter Steuern c) Beträge aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert	§ 285 Nr. 28 HGB	X	X	
<i>I. d. R. nicht relevant:</i> Angabe des gezeichneten Kapitals im Anhang oder in einer Vorspalte der Bilanz in DM, sofern das Kapital noch nicht auf Euro umgestellt wurde	Art. 43 Abs. 3 Satz 3 EGHGB	X	X	X
g. Sonderposten mit Rücklageanteil				
<i>Bei der Fortführung von Posten vor BilMoG:</i> Angabe der Vorschriften, nach denen der Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet wurde	§ 273 Satz 2, § 281 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F.	X	X	X
h. Pensionsrückstellungen				
Angabe zu den Pensionsrückstellungen a) das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren b) die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln	§ 285 Nr. 24 HGB	X	X	

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
Im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB Angabe von a) Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände b) beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände c) Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden d) verrechneten Aufwendungen und Erträge Die Angaben nach § 285 Nr. 20a HGB sind hier entsprechend zu machen, d. h. die Annahmen, die zugrunde gelegt wurden	§ 285 Nr. 25 HGB	X	X	
Angabe der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bei Anwendung des Art. 28 Abs. 1 EGHGB („Altzusagen“)	Art. 28 Abs. 2 EGHGB	X	X	X
Angabe der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen aufgrund des Übergangs auf das BilMoG (so genannter Fehlbetrag)	Art. 67 Abs. 2 EGHGB	X	X	X
Angabe des Betrags der Überdeckung aufgrund nicht aufgelöster Rückstellungen aufgrund des Übergangs auf das BilMoG	Art. 67 Abs. 1 Satz 4 EGHGB	X	X	X
i. Sonstige Rückstellungen				
Erläuterungen zu den wesentlichen nicht gesondert ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen	§ 285 Nr. 12 HGB	X	X	
j. Verbindlichkeiten				
Angabe der Verbindlichkeiten gegenüber GmbH-Gesellschaftern	§ 42 Abs. 3 GmbHG	X	X	X
Erläuterungen zu wesentlichen Beträgen bei den sonstigen Verbindlichkeiten, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen	§ 268 Abs. 5 Satz 3 HGB	X	X	
Angabe des Betrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, sofern nicht Angabe in Bilanz erfolgt	§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB	X	X	X
Angaben zu den Verbindlichkeiten:				
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	§ 285 Nr. 1a HGB	X	X	X
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten	§ 285 Nr. 1b HGB	X	X	X
- Aufgliederung dieser Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten	§ 285 Nr. 2 HGB	X	X	

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
k. Latente Steuern				
Angabe auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist	§ 285 Nr. 29 HGB	X		
2. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung				
Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden <i>Ggf. Schutzklausel des § 286 Abs. 2 HGB anwendbar</i>	§ 285 Nr. 4 HGB	X		
<i>Bei Fortführung von Posten vor BilMoG:</i> Angabe der in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesenen Beträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	§ 281 Abs. 2 Satz 2 HGB a. F.	X	X	X
Angaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens:	§ 285 Nr. 8 HGB			
- Materialaufwand des Geschäftsjahres, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB		X	X	
- Personenaufwand des Geschäftsjahres, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB		X	X	X
Gesonderte Angabe des Betrags der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB zum Anlagevermögen	§ 277 Abs. 3 Satz 1 HGB	X	X	X
Erläuterungen des Betrags und der Art der ausgewiesenen außerordentlichen (betriebsfremden) Aufwendungen und Erträge, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind <i>Das außerordentliche Ergebnis enthält auch die Bewertungsanpassungen aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG</i>	§ 277 Abs. 4 Satz 2 HGB	X	X	
Erläuterung des Betrags und der Art von wesentlichen (periodenfremden) Aufwendungen und Erträgen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind	§ 277 Abs. 4 Satz 3 HGB	X	X	
Angabe, in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten	§ 285 Nr. 6 HGB	X	X	
Gesonderter Ausweis von Abschlussposten, die in der GuV im Interesse der Klarheit der Darstellung zusammengefasst worden sind	§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB	X	X	X

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
3. Haltungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen				
Angaben der in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten	§ 268 Abs. 7 HGB	X	X	X
Angabe der Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB gegenüber verbundenen Unternehmen	§ 268 Abs. 7 HGB	X	X	X
Angabe für nach § 251 HGB unter der Bilanz oder nach § 268 Abs. 7 Halbsatz 1 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse der Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	§ 285 Nr. 27 HGB	X	X	X
Angabe von Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist <i>Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i>	§ 285 Nr. 3 HGB	X	(X)	
Angabe des Gesamtbetrags der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB oder nach § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist <i>Diese überarbeitete Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i>	§ 285 Nr. 3a HGB	X	X	
Angabe des Betrags der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB oder nach § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist <i>Diese überarbeitete Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i>	§ 285 Nr. 3a HGB	X	X	
4. Sonstige Angaben				
a. Anzahl der Arbeitnehmer				
Angabe der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen	§ 285 Nr. 7 HGB	X	X	

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
b. Gesellschaftsorgane				
Angabe aller Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einschließlich des ausgeübten Berufs (bei börsennotierten Aktiengesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien). Der Vorsitzende eines Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Geschäftsführungsorgans sind als solche zu bezeichnen.	§ 285 Nr. 10 HGB	X	X	X
Angaben über die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder eines - Geschäftsführungsorgans - Aufsichtsrats/Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben. Für Vorstände einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist auch die individuelle Aufteilung der Gesamtbezüge unter Namensnennung und Aufgliederung nach Erfolgsabhängigkeit und Fristigkeit der Anreizwirkung anzugeben. <i>Hinweis auf alternative Angabe im Lagebericht (§ 289 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 HGB)</i>	§ 285 Nr. 9a HGB	X	X	
Angabe der Gesamtbezüge der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; ferner Angabe des Betrags der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag, der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen	§ 285 Nr. 9b HGB	X	X	
Schutzvorschrift: Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, keine Angabe nach § 285 Nr. 9a und Nr. 9b HGB erforderlich, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen	§ 286 Abs. 4 HGB	X	X	
Schutzvorschrift: Die individualisierte Angabe der Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9a HGB kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat.	§ 286 Abs. 5 HGB	X	X	
Angabe der gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, Aufsichtsrats/Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung sowie die zu Gunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse	§ 285 Nr. 9c HGB	X	X	X

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
c. Verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen				
Angabe von Name, Sitz, Beteiligungsquote, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres von Unternehmen, an denen die Kapitalgesellschaft oder eine für Rechnung der Kapitalgesellschaft handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt; ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die 5% der Stimmrechte überschreiten <i>Ggf. Schutzklausel nach § 286 Abs. 3 HGB</i>	§ 285 Nr. 11 HGB	X	X	X
Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist <i>Ggf. Schutzklausel nach § 286 Abs. 3 HGB</i>	§ 285 Nr. 11a HGB	X	X	X
Angabe der Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB (Angaben sind unterblieben, weil zum Nachteil der Kapitalgesellschaft oder verbundener Unternehmen); gilt nicht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB	§ 286 Abs. 3 Satz 4 HGB			
Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind	§ 285 Nr. 14 HGB	X	X	X
Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluss und -lagebericht aufstellt; Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen; Erklärung der im befreienden Konzernabschluss vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden	§ 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB	X	X	X

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
d. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen/Personen				
<p>Angaben über die zumindest nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, soweit sie wesentlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschließlich Angaben zur Art der Beziehung – zum Wert der Geschäfte sowie – weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind <p>Ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100%-igem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen</p> <p>Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist</p> <p><i>Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i></p>	§ 285 Nr. 21 HGB	X		
e. Honorar des Abschlussprüfers				
<p>Angabe des von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Abschlussprüfungsleistungen b) andere Bestätigungsleistungen c) Steuerberatungsleistungen d) sonstige Leistungen <p>soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind</p> <p><i>Geänderte Norm ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden</i></p>	§ 285 Nr. 17 HGB	X		
f. Ergebnisverwendungsvorschlag				
<p>Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist gesondert beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Als Alternative kann der Vorschlag auch in den einzureichenden Jahresabschluss (hier: Anhang) aufgenommen werden.</p> <p><i>Wegen der Schutzklausel (Nachvollziehbarkeit bezüglich einer natürlichen Person) vgl. § 325 Abs. 1 Satz 4 HGB</i></p>	§ 325 Abs. 1 Satz 3 HGB	X	X	X
g. Entsprechenserklärung				
<p>Angabe, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist (Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex von börsennotierten Aktiengesellschaften)</p>	§ 285 Nr. 16 HGB	X		

		Sollvorschrift für Kapitalgesellschaft i. S. v. § 267 HGB		
Beschreibung der Norm	Vorschrift	Groß	Mittel	Klein
IV. Aktienrechtliche Vorschriften				
Angabe der gemäß § 58 Abs. 2a AktG in die Rücklagen eingestellten Beträge (Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen)	§ 58 Abs. 2a Satz 2 AktG	X	X	X
Beachtung der Ausweissvorschriften bei Aktiengesellschaften zum Ausweis mehrerer Aktiengattungen, zu bedingtem Kapital und zu Mehrstimmrechtsaktien	(§ 152 Abs. 1 AktG	X	X	X
Einstellungen in und Entnahmen aus den Kapital- und Gewinnrücklagen	§ 152 Abs. 2 u. 3 AktG	X	X	X
Darstellung zur Ergebnisverwendung gemäß § 158 Abs. 1 AktG	§ 158 Abs. 1 Satz 2 AktG	X	X	X
Angaben zu Aktien für Rechnung der Gesellschaft oder eines abhängigen oder eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens und Angaben zu eigenen Aktien	§ 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AktG	X	X	X
Angaben über die Zahl und den Nennbetrag der Aktien jeder Gattung	§ 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG	X	X	X
Angaben zum genehmigten Kapital	§ 160 Abs. 1 Nr. 4 AktG	X	X	X
Angaben zu Bezugsrechten, Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Wertpapieren, Genussrechten, Rechten aus Besserungsscheinen und ähnlichen Rechten unter Angabe der Art und Zahl der Rechte sowie der im Geschäftsjahr neu entstandenen Rechte	§ 160 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AktG	X	X	X
Angaben zum Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung unter Angabe des Unternehmens	§ 160 Abs. 1 Nr. 7 AktG	X	X	X
Angaben zum Bestehen einer Beteiligung an der Gesellschaft, die ihr nach § 20 Abs. 1 oder 4 AktG mitgeteilt worden ist	§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG	X	X	X
Unterbleiben von Angaben gemäß § 160 Abs. 1 AktG insoweit, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist	§ 160 Abs. 2 AktG	X	X	X
Erläuterung der Verwendung der bei vereinfachter Kapitalherabsetzung und der Auflösung von Gewinnrücklagen gewonnenen Beträge	§ 240 Satz 3 AktG	X	X	X
Angabe der Gründe und Beifügung einer Sonderrechnung, falls eine anlässlich einer Sonderprüfung i. S. der §§ 258 ff. AktG festgestellte Unterbewertung nicht mehr zu einer entsprechenden Korrektur der Bilanzansätze führt	§ 261 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG	X	X	X

Tabelle 1: Checkliste zu den Anhangsangaben im Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften